

§ 9 HmbStatG **Hamburgisches Statistikgesetz (HmbStatG)**

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Statistikgesetz (HmbStatG)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: HmbStatG

Referenz: 29-1

§ 9 HmbStatG – Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Landesstatistiken oder solchen Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezuges außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.